

Oberschwaben schreiben, eine Fortsetzung dieser Untersuchung für das heute schweizerische Gebiet der Abtei steht noch aus, die Darstellung von G. Caro¹⁾ bedarf einer Neubearbeitung und Richtigstellung. Die Überweisung des Dienstes von Freien an das Kloster Luzern durch König Pipin²⁾ oder an St. Gallen³⁾ zeigt, wie notwendig eine solche Spezialuntersuchung wäre, denn es ist, wie wir gesehen haben, mit dem dualistischen Charakter des germanischen Staates unvereinbar, daß der König das Recht gehabt hätte, Altfreie oder Dienste von ihnen in dieser Art einem Kloster zu überweisen, das war nur bei „freien Hintersassen“ möglich.

Ich gehe im folgenden auf die Frage der freien Bauern in Uri ein, um das im allgemeinen skizzierte Problem an einem Beispiel zu erörtern. Die Urner haben frühzeitig hohe politische Rechte erlangt und sind schon 955 als rechts- und handlungsfähige Genossenschaft aufgetreten; die politische Entwicklung der Urner hat auch weiterhin einzigartige Wege eingeschlagen. Für Uri besitzen wir auch eine weit zurückreichende Quellenüberlieferung. Wir wissen, daß der alemannische Herzog Theobald im Jahre 732 den Abt Eto von Reichenau in dieses damals offenbar ganz abseits gelegene Land verbannte⁴⁾, das also ganz oder zum Teil Herzogsland gewesen, später aber an den fränkischen König übergegangen sein dürfte. Über den Stand der Bewohner ist uns nichts überliefert⁵⁾. Die Besiedlung des Landes hat nur einen Teil, hauptsächlich das Reußtal bis Silenen umfaßt, das ergibt sich aus der Karte der Bodenfunde⁶⁾, wendungen von J. Sturm in Zs. f. Ortsnamenforsch. 2 (1927) und 4 (1928). K. M. äußert sich in ZSG. 23 S. 482 Anm. 2 abfällig über die Rechtshistoriker, die die Bedeutung der siedlungsgeschichtlichen Forschung für die rechtsgeschichtlichen Untersuchungen erkannt haben, er ist wohl der Ansicht, daß man auch weiterhin über Rechtszustände in irgendwelchen Gegenden in einer früheren Zeit sprechen soll, ohne zu wissen, ob diese Gebiete damals überhaupt besiedelt waren.

¹⁾ G. Caro in Beiträge z. ält. deutsch. Wirtsch.- u. VG. (1905); vgl. bes. S. 61 ff.

²⁾ QW. 1, 10. Heusler, Schw. VG. S. 12 hält diese Freien für eine fränkische Kolonie freier Königsleute.

³⁾ Wartmann, UB. v. St. Gallen 312; vgl. 226. Vgl. F. Schneider a. a. O. S. 22.

⁴⁾ QW. 1, 4.

⁵⁾ F. Schneider, Staatl. Siedlung im frühen Mittelalter S. 26 denkt an freie Staatssiedler.

⁶⁾ Vgl. die Fundkarte bei W. Amrein, Urgeschichte des Vierwaldstätter Sees und der Innerschweiz (1939). Zum Stand der Siedlung im Schweizer Raum in dieser frühen Zeit vgl. F. Schneider a. a. O. S. 22.